

An die
Europäische Kommission
Generaldirektion Informationsgesellschaft
und Medien
1049 Brüssel

e-mail: avpolicy@cec.eu.int

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Zum Themenpapier „**Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde; Recht auf Gegendarstellung**“ übermittelt das Bundeskanzleramt die nachfolgende Stellungnahme:

Vorab ist fest zu halten, dass Österreich wiederholt seine Auffassung dargelegt hat, dass Fragen des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen - und Informationsdiensten nicht nur eine nationale Angelegenheit sein sollen; Fragen des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde sind auch europäische Fragen, die daher einen wichtigen Stellenwert auf der europäischen Agenda im Bereich Informationsgesellschaft und Medien einnehmen müssen. Diese Position wurde von Österreich schon anlässlich der Diskussion und Annahme der „Empfehlung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde“ im Jahre 1998 vertreten, und selbstverständlich auch im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion zum Empfehlungsvorschlag (KOM[2004]341, 30. April 2004) bekräftigt.

THEMA 1: JUGENDSCHUTZ

1.1 Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Aus österreichischer Sicht kann der im Themenpapier vertretenen Argumentationslinie beigeprpflichtet werden, wonach in Bezug auf den Jugendschutz (Art. 22) die derzeitigen Regelungen der Richtlinie für lineare Dienste ein ausreichendes Schutzniveau darstellen.

1.2 Vorschriften für nicht lineare audiovisuelle Dienste

Bei den nicht linearen audiovisuellen Diensten sollten verstärkt Koregulierungs- und Selbstregulierungssysteme ins Auge gefasst werden. Analog zum gegenwärtig diskutierten Empfehlungsvorschlag (KOM[2004]341, 30. April 2004) wird aus österreichischer Sicht für mehr Initiativen und Maßnahmen im Bereich Medienkompetenz plädiert, damit insbesondere Kinder und Jugendliche das Online-Angebot bewusster und verantwortlicher nutzen können.

In diesem Zusammenhang darf auf die in Österreich - in Umsetzung des Safer Internet Aktionsplans – ins Leben gerufene Initiative „saferinternet.at“ aufmerksam gemacht werden, die als österreichische Informations- und Koordinierungsstelle im Safer Internet Netzwerk der Europäischen Union fungiert. „Saferinternet.at“ wird vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation betrieben und verfolgt die Zielsetzung, ein breites Bewusstsein bei allen Gesellschaftsgruppen zu schaffen, um speziell Kindern und Jugendlichen eine sichere Nutzung des Internet – ohne in Kontakt mit illegalen, schädlichen oder anderen unerwünschten Inhalten wie Spam und Betrug im E-Commerce zu kommen – zu ermöglichen. Die Zielgruppen der Maßnahmen sind daher Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrer, Industrie sowie Multiplikatoren wie Medien, Behörden und andere relevante Initiativen und Organisationen. Über die Internetplattform www.saferinternet.at werden zielgruppenspezifische Informationen zur Verfügung gestellt.

Zu den im Themenpapier angeregten Verfahren zur Filterung und Altersprüfung sowie zur Kennzeichnung und Einstufung von Inhalten wird aus österreichischer Sicht angeregt, bereits bestehende und sich als praktikabel erwiesen habende Kennzeichnungen im Sinne von best practice Modellen europaweit besser bekannt zu machen.

THEMA 2: AUFSTACHELUNG ZUM HASS

2.1 Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Aus österreichischer Sicht wäre in Bezug auf die derzeit geltende Wortwahl von Art. 22a eine eindeutigere und klarere Sprachregelung wünschenswert. Analog zur gegenwärtigen Regelung des Artikels 12, in dem eindeutig klar gestellt wird, dass Fernsehwerbung und Teleshopping u. a. weder die „Menschenwürde verletzen“ noch „Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten“ dürfen, sollte die Textierung von Art. 22a angepasst werden.

Aus österreichischer Sicht könnte Art. 22a wie folgt formuliert werden:

„Fernsehsendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Veranlagung aufstacheln.“

Die Formulierung dieses Vorschlags beruht auf dem im Themenpapier zu den nicht-linearen audiovisuellen Diensten ausgewiesenen Textvorschlag. Eine je nach Dienst (linear oder nicht)

unterschiedlich formulierte inhaltliche Vorgabe sollte jedenfalls im Sinne der Gleichbehandlung vermieden werden.

2.2 Vorschriften für nicht lineare audiovisuelle Dienste

Aus österreichischer Sicht besteht auch im Hinblick auf die mit der Bestimmung verfolgten Ziele keine sachliche Rechtfertigung, den Gehalt der Regelung nicht auch auf nicht-lineare audiovisuelle Dienste zu übertragen. Analog zum Textvorschlag für Art. 22a in Bezug auf lineare Dienste wird daher hinsichtlich der nicht linearen Dienste folgende Textierung vorgeschlagen:

„Audiovisuelle Inhaltsdienste dürfen nicht zu Hass auf Grund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Veranlagung aufstacheln.“

THEMA 3: Recht auf Gegendarstellung

3.1 Vorschriften für lineare audiovisuelle Dienste

Aus österreichischer Sicht wird die Einschätzung, dass der derzeitige Wortlaut der Richtlinie für die linearen audiovisuellen Dienste ausreichend ist geteilt. In Entsprechung des Art. 23 der Richtlinie ist im österreichischen Mediengesetz das Recht auf Gegendarstellung verankert..

3.2. Vorschriften für nicht lineare audiovisuelle Dienste

In Bezug auf das Recht auf Gegendarstellung wird aus österreichischer Sicht die Erweiterung des Gegendarstellungsrecht auf nicht lineare audiovisuelle Dienste plädiert, so wie dies insbesondere auch der Empfehlungsvorschlag (KOM[2004]341, 30. April 2004) vorsieht.

Aus der Sicht des Schutzes Betroffener sind daher die Überlegungen zur Einführung eines Rechts auf Gegendarstellung zu begrüßen. In Österreich wurde jüngst mit einer Novelle zum Mediengesetz (in Kraft getreten am 1. Juli 2005) klargestellt, dass das Recht auf Gegendarstellung auch auf über das Internet verbreitete Inhalte prinzipiell anwendbar ist. Nach der österreichischen Rechtslage hat jede durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medium (darunter auch Websites) verbreitet worden ist, nicht bloß allgemein betroffene Person Anspruch auf unentgeltliche Gegendarstellung.

5. September 2005
Für den Bundeskanzler:
i.V. KOGLER

Elektronisch gefertigt